

April 2010

Rechtsprechung

Finanzverwaltung darf Erbschaftsteuer einfordern

Bei Schenkungen und Erbschaften an entfernte Verwandte gilt seit Anfang 2009 ein **ungünstigerer Steuertarif** als vor der Erbschaftsteuerreform. Unabhängig davon, ob dies einen Verstoß gegen die Verfassung darstellt, muss Anträgen auf Aussetzung von Steuerbescheiden nicht stattgegeben werden. So der Tenor eines gestern vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Urteils. Dem **öffentlichen Interesse** am Vollzug der Steuer und an einer geordneten Haushaltsführung sei **Vorrang** vor dem Wunsch einzelner Steuerzahler einzuräumen, selbst wenn diese verfassungsrechtliche Bedenken anmelden. Da die festgesetzte Steuer stets unter dem Betrag der Zuwendung liegt, sei die Bezahlung ohne Weiteres zumutbar. Derzeit liegen dem Bundesverfassungsgericht bereits mehrere Verfahren zur Erbschaftsteuerreform 2009 vor.

Zurechnung von Mietaufwendungen am Studienort

Schließt der Vater des studierenden Steuerpflichtigen auf Wunsch des Vermieters den Mietvertrag am Studienort in eigenem Namen ab und zahlt er auch die Miete, sind die Mietaufwendungen vom Sohn **nicht als Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit **abziehbar**.

Der Kläger begehrte die Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs. Das Niedersächsische Finanzgericht berücksichtigte die Mietkosten für die Wohnung am Studienort schon deshalb nicht, weil nicht dem Kläger, sondern **nur seinem Vater die Kosten zuzurechnen** seien. Die insgesamt zu berücksichtigenden weiteren Werbungskosten würden somit die Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit nicht übersteigen. Dies gelte auch ohne die Anwendung von § 12 Nr. 5 EStG. Auf die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift, die der Kläger geltend gemacht hatte, komme es somit nicht mehr an.

Wann darf die Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden?

Das Finanzamt darf im Besteuerungsverfahren eines Bankkunden von der Bank im Regelfall erst dann die Vorlage von Kontoauszügen als Urkunden im Sinne von § 97 AO verlangen, wenn die Bank eine **zuvor geforderte Auskunft** über das Konto nach § 93 AO **nicht erteilt** hat, wenn die Auskunft **unzureichend** ist oder **Bedenken gegen ihre Richtigkeit** bestehen.

Im Streitfall hatte ein Finanzamt zunächst von einer Bankkundin die Vorlage von Kontoauszügen verlangt, um das Vorhandensein regelmäßiger Abhebungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts überprüfen zu können. Da die Bankkundin die Unterlagen vernichtet hatte, verlangte das Finanzamt die Vorlage der Kontoauszüge von der Bank. Weil eine Entschädigung nur für Auskunftspflichtige vorgesehen ist, wandte die Bank aber ein, das Finanzamt müsse zunächst ein Auskunftersuchen stellen.

Dem schloss sich der BFH an. Die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden soll in der Regel erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige eine Auskunft nicht erteilt hat, die Auskunft unzureichend ist oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Diese Norm diene der **Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung sei regelmäßig die weniger in die Persönlichkeitssphäre eingreifende Maßnahme als die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden.

April 2010

Händler muss bei Widerruf die Hinsendekosten erstatten

Einem Verbraucher dürfen nur die Rücksendekosten, nicht aber die Hinsendekosten auferlegt werden, wenn er einen Fernabsatzvertrag widerruft. Dies hat der EuGH mit der Begründung entschieden, die Belastung des Verbrauchers mit den Hinsendekosten im Widerrufsfall liefe dem Ziel des Artikels 6 der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG zuwider, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten.

Konkret ging es um eine Regelung in den AGBs der Firma Heinrich Heine GmbH, die vorsah, dass der Verbraucher einen **pauschalen Versandkostenanteil** von € 4,95 trägt. Diesen Betrag hat das Unternehmen auch dann **nicht zu erstatten**, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt. Die Vorinstanzen gaben der klagenden Verbraucherzentrale Recht und der Unterlassungsklage statt. Der BGH dagegen hatte jedoch Zweifel und rief deshalb den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an.

Der EuGH entschied nunmehr, dass eine Regelung **gegen die Fernabsatzrichtlinie verstößt**, die dem Verbraucher im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages die Hinsendekosten auferlegt. Die Fernabsatzrichtlinie bestimme, dass ein Verbraucher einen Vertragsabschluss im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens 7 Werktagen ohne Strafzahlung und ohne Angabe von Gründen widerrufen könne. Im Widerrufsfall habe der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher in Folge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden könnten, seien die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Keine Vollstreckung österreichischer Geldbußen

Nennt ein deutscher Fahrzeughalter nicht den Namen der Person, der er sein Kfz überlassen hat und die in Österreich mehrfach falsch geparkt hat, kann ein **österreichisches Straferkenntnis** gegen den Halter nicht in Deutschland vollstreckt werden. Dies hat das Finanzgericht Hamburg in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden. Ein Straferkenntnis ist **mit einem Bußgeldbescheid nach deutschem Recht vergleichbar**.

In dem entschiedenen Fall wurde im Jahr 2007 das auf den Antragsteller zugelassene Kfz in einer gebührenpflichtigen Parkzone in Wien/Österreich mehrfach abgestellt. Da sich der Antragsteller gegenüber den österreichischen Behörden weigerte, Auskunft über die Personen zu geben, denen er sein Fahrzeug überlassen hatte, erließ der Magistrat der Stadt Wien ein Straferkenntnis über eine Geldstrafe in Höhe von rund € 350,00. Nachdem der Antragsteller die Geldbuße nicht bezahlte, wurde im Wege der Amts- und Rechtshilfe das Straferkenntnis **zur Vollstreckung nach Deutschland** gegeben.

Der Antragsteller wandte sich an das Finanzgericht Hamburg, welches in seinem Beschluss ausführte, dass die Vollstreckung des österreichischen Straferkenntnisses in Deutschland **gegen wesentliche Rechtsgrundsätze** der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland **verstoße** und deshalb **unzulässig** sei. Denn mit dem Straferkenntnis solle der Antragsteller allein dafür sanktioniert werden, dass er als Halter des Fahrzeuges keine Auskunft über die Identität der Personen gegeben habe, denen er das Kfz zu bestimmten Zeitpunkten überlassen habe. Die Vollstreckung eines solchen Straferkenntnisses verstoße gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung und gegen das Schweigerecht des Angeklagten. Die Angelegenheit ist jedoch **noch nicht rechtskräftig** entschieden. Es wurde die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.